



Schulordnung

Deutsche Schule Quito



Quito, Juli 2025



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule



DAS
Deutsche Auslandsschulen
International



KMK
KULTUSMINISTER
KONFERENZ



WDA
Wissenschaftliche
Deutscher
Angebot



MINTec
Das nationale
Exzellenz-Schulnetzwerk

COLEGIO ALEMÁN DE QUITO

SCHULORDNUNG

Inhalt

Präambel	4
Kapitel I: Auftrag und pädagogische Zielsetzung	6
Art. 1.- Status der Schule und Finanzierung.....	6
Art. 2.- Auftrag als Begegnungsschule	6
Art. 3.- Aufgaben der Schule	6
Art. 4.- Lernziele und Unterrichtsorganisation	6
Art. 5.- Fördervertrag.....	6
Kapitel II: Zweck der Schulordnung	6
Kapitel III: Gesetzlicher Vertreter	7
Kapitel IV: Pädagogische Organe der Schule	7
Art. 9.- Das Rektorat, das sich zusammensetzt aus:	7
Art. 10.- Die AQM-Gruppe	7
Art. 11.- Koordinatoren, Fachleiter und andere Gremien	7
Art. 12.- Die Schülerparlamente der Primaria und Sekundaria	8
Kapitel V: Diplome und Zeugnisse	8
Kapitel VI: Schülerinnen und Schüler (Rechte und Pflichten)	9
Art. 17.- Rechte der Schüler	9
Art. 18.- Pflichten der Schüler	11
Art. 19.- Unangemessene Kontakte	11
Art. 20.- Verfahren im Falle von Konflikten	11
Kapitel VII: Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter der Schüler (Rechte und Pflichten)	12
Art. 21.- Rechte der Erziehungsberechtigten.....	12
Art. 22.- Aufgaben der Erziehungsberechtigten	14
Art. 23.- Verfahren im Falle von Konflikten	15
Kapitel VIII: Lehrkräfte und Schule	15
Kapitel IX: Rechte der Schule	15
Kapitel X: Aufnahme und Abmeldung von Schülern	16
Art. 27.- Anmeldung.....	16

Art. 28.- Information über die Schulordnung.....	16
Art. 29.- Einverständnis mit der Schulordnung.....	17
Art. 30.- Verlassen der Schule / Abmeldung	17
Kapitel XI: Schulpflicht / Anwesenheitspflicht	17
Art. 31.- Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.....	17
Art. 32.- Verfahren bei Krankheitsfällen	17
Art. 33.- Schulpflicht im Falle der Schwangerschaft einer Schülerin	18
Art. 34.- Verpflichtung des Schülers zum Nachholen versäumter Unterrichtsstunden	18
Art. 35.- Abwesenheitsgenehmigungen.....	18
Art. 36.- Verlängerung der Ferien	19
Art. 37.- Schriftliche Erlaubnis zur Abwesenheit während des Unterrichts	19
Art. 38.- Langfristige Befreiung vom Sportunterricht	19
Art. 39.- Unerlaubtes Verlassen der Schule und ungerechtfertigtes Fernbleiben.....	19
Art. 40.- Ausschließliche Zuständigkeit des Rektorats	19
Art. 41.- Klassenbuch	20
Kapitel XII: Schülerleistungen, Hausaufgaben, Versetzung	20
Art. 42.- Versetzung	20
Art. 43.- Feststellung der Leistung	20
Art. 44.- Hausaufgaben	20
Kapitel XIII: Erziehungs- und Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahmen - Konsequenzen bei Nichterfüllung der Pflichten	21
Art. 45.- Allgemeines.....	21
Art. 46.- Anwendungskriterien.....	21
Art. 47.- Erziehungsmaßnahmen	22
Art. 48.- Ordnungsmaßnahmen	22
Art. 49.- Sozialtraining	26
Art. 50.- Andere Programme, die an der Schule als Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden:	26
a) Klassenrat.....	26
b) Lions-Quest: Fertigkeiten für Wachstum	26
d) Konzept der Schule als sicherer Raum (Schutzkonzept).....	27
Kapitel XIV: Aufsichtspflicht und Verantwortung	27
Kapitel XV: Gesundheitsfürsorge	28
Kapitel XVI: Schuljahr und Schulausflüge	28



Kapitel XVII: Vertraulichkeitspflicht	28
Kapitel XVIII: Schlussbestimmung	29
ABKÜRZUNGEN	30
DEFINITIONEN	30

Präambel

Die vorliegende Schulordnung der *Unidad Educativa Binacional Particular Alemán*, im Folgenden Deutsche Schule Quito oder „die Schule“ genannt, unterliegt folgenden Bestimmungen:

- den in Ecuador geltenden Gesetzen sowie den verschiedenen Verordnungen, Erlassen, Beschlüssen, Regelungen und Vereinbarungen, die vom ecuadorianischen Bildungsministerium (in Folgenden MINEDUC genannt) oder anderen Einrichtungen zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen verabschiedet und in Kraft sind;
- die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für deutsche Auslandsschulen der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland;
- das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Ecuador und der Bundesrepublik Deutschland;
- den aktuellen „Fördervertrag“ zwischen dem Bundesverwaltungsamt (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln) und der Deutsch-Ecuadorianischen Gesellschaft für Kultur und Bildung e.V. (*Asociación Ecuatoriano-Alemana de Cultura y Educación* – im Folgenden AEACE genannt); und
- der internationale Rechtsstatus einer privaten Schule, die offiziell von Deutschland subventioniert wird.

Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen einen Vertrag mit der Deutschen Schule Quito. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren sie die Bedingungen, die an der Schule gelten. Beschwerden, Reklamationen und Einwände sind daher an den Vertragspartner (hier: *Unidad Educativa Binacional Particular Alemán*) zu richten. Die Deutsche Schule Quito wird diese Situationen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung unter Beachtung der oben genannten Regelungen und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bearbeiten.

Die Schulordnung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex (*Código de convivencia*) der Schule.

Die vorliegende Schulordnung wurde am 3. Juli 2025 vom Schulvorstand genehmigt, tritt ab dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft und ersetzt somit die bisherige Schulordnung.



Die aktualisierte Fassung ist auf der Website des Colegio Alemán de Quito zu finden (<http://caq.edu.ec> - Schulordnung).

Anmerkung: In dieser Schulordnung wird die männliche Form für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verwendet, um das Lesen zu erleichtern.

Kapitel I: Auftrag und pädagogische Zielsetzung

Art. 1.- Status der Schule und Finanzierung

Die Deutsche Schule Quito ist eine deutsche Auslandsschule in der Kategorie *Begegnungsschule* mit binationalem Status, entsprechend den Anforderungen des *Ley Orgánica de Educación Intercultural* (LOEI) des Gastlandes Ecuador. Sie wird durch Einschreibengebühren und Schulgelder sowie durch einen Zuschuss der Bundesrepublik Deutschland finanziert.

Art. 2.- Auftrag als Begegnungsschule

An der Deutschen Schule Quito werden den Schülerinnen und Schülern die Sprachen Deutsch, Spanisch, Englisch und optional Französisch vermittelt, ebenso deutsche und ecuadorianische Bildungsinhalte sowie ein realistisches Bild von Kultur, Politik und Wirtschaft beider Länder. Der Bildungsauftrag der Deutschen Schule Quito besteht darin, den Austausch zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern beider Länder zu fördern, das gegenseitige Verständnis und den Respekt zu vertiefen und so zur Verbesserung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen beizutragen – auch über den unmittelbaren Rahmen der Schule hinaus.

Art. 3.- Aufgaben der Schule

Im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten als nichtkonfessionelle Schule hat die Deutsche Schule Quito die Aufgabe, ihren Schülerinnen und Schülern eine schulische Bildung anzubieten. Sie ist daher verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, sie zur Entwicklung einer eigenen Urteilsfähigkeit anzuleiten und ihre persönliche wie auch soziale Entfaltung zu fördern. Die Deutsche Schule Quito hat sie zu Selbstständigkeit und Verantwortung gegenüber anderen sowie zur Anerkennung von Normen und ethischen Werten zu erziehen. Sie soll außerdem Toleranz und Respekt gegenüber den Überzeugungen anderer fördern.

Art. 4.- Lernziele und Unterrichtsorganisation

Die Lernziele und die Unterrichtsorganisation orientieren sich an den geltenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador.

Art. 5.- Fördervertrag

Für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe unterhält die *Asociación Ecuatoriano-Alemana de Cultura y Educación* (AEACE) eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen und die Förderung der Bildung (Fördervertrag) mit dem Bundesverwaltungsamt / Zentralstelle der Deutschen Auslandsschulen.

Kapitel II: Zweck der Schulordnung

Art. 6.- Die Deutsche Schule Quito kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn die AEACE, das Rektorat, die Lehrkräfte und Schüler sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und eine Schulgemeinschaft bilden, in der jedes Mitglied die Schulordnung

und den Verhaltenskodex akzeptiert und respektiert. Die Bestimmungen der Schulordnung zielen darauf ab, diese Zusammenarbeit zu fördern.

Art. 7.- Das Rektorat und die AEACE werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere ergänzende Regelungen ausarbeiten.

Kapitel III: Gesetzlicher Vertreter

Art. 8.- Der gesetzliche Vertreter der Deutsche Schule Quito ist die *Asociación Ecuatoriano-Alemana de Cultura y Educación* (AEACE), gemäß ihrer Satzung.

Kapitel IV: Pädagogische Organe der Schule

Die pädagogischen Organe der Deutschen Schule Quito sind:

Art. 9.- Das Rektorat, das sich zusammensetzt aus:

- i. dem aus Deutschland entsandten Generalschulleiter
- ii. dem nationalen Rektor
- iii. dem aus Deutschland entsandten stellvertretenden Schulleiter und zugleich Leiter der Sekundarstufe (Klassen 7-12)
- iv. dem Leiter und dem stellvertretenden Leiter der Primarstufe (Klassen 1-6)
- v. dem Leiter und dem stellvertretenden Leiter des Kindergartens¹

Art. 10.- Die AQM-Gruppe

Die Arbeitsgruppe „Auslandsschulqualitätsmanagement“ (AQM genannt) organisiert und implementiert die Schulentwicklung. Ihre Mitglieder orientieren sich am Schulentwicklungsplan und haben die Möglichkeit, in pädagogischen Tagen mit Lehrkräften, Eltern und Schülern an verschiedenen Themen zu arbeiten.

Art. 11.- Koordinatoren, Fachleiter und andere Gremien

- Mittelstufenkoordinatoren (Klassen 7, 8 und 9) und Oberstufenkoordinatoren (Klassen 10, 11 und 12)
- Fachleiter in der Sekundaria und Jahrgangskordinatoren im Kindergarten und in der Primaria

¹ Der Begriff "Kindergarten" umfasst im Fall der Deutschen Schule Quito drei Jahrgangsstufen: "Inicial", "Prekindergarten" und "Kindergarten" (erstes Niveau der Educación General Básica - EGB).

- Klassenleiter
- Die Generalversammlung der Lehrkräfte
- Die Konferenzen (Abteilung-, Stufen-, Klassen-, Fachleiter- und Fachschaftenkonferenzen).

Die Tätigkeitsbereiche dieser Gremien sind in den Leitlinien der vorliegenden Schulordnung, in der internen Arbeitsordnung und in den entsprechenden Stellenbeschreibungen festgelegt.

Art. 12.- Die Schülerparlamente der Primaria und Sekundaria

Kapitel V: Diplome und Zeugnisse

Art. 13.- Das formale Ziel der Deutschen Schule Quito besteht darin, ihre Schülerinnen und Schüler auf die ecuadorianischen und deutschen Abschlussprüfungen sowie auf ein Studium in beiden Ländern vorzubereiten. Zudem umfasst dieses Ziel die Vorbereitung auf international anerkannte Prüfungen. Diese sind im Einzelnen:

- a) Ecuadorianisches *Bachillerato*: Dies ist der Titel "*Bachillerato en Ciencias*", der zur Zulassung an ecuadorianischen und ausländischen Universitäten berechtigt, wenn sie die entsprechenden Bedingungen der eigenen Universität erfüllen.
- b) Deutsches Internationales Abitur (DIA): Das Deutsche Internationale Abitur ist eine Qualifikation, die zum Studium in Deutschland berechtigt. Es wird auch in anderen europäischen Ländern und weltweit für den Hochschulzugang anerkannt.
- c) ESA (Erster Schulabschluss) und MSA (Mittlerer Schulabschluss), gültig nur für bestimmte Schüler im deutschen Bildungssystem.
- d) Deutsches Sprachdiplom Stufe I
- e) Deutsches Sprachdiplom Stufe II
- f) Test-DaF-Zertifikat (Deutsch)
- g) Cambridge-Zertifikat (Englisch)
- h) *DELFI* (offizielles internationales Diplom zum Nachweis von Französischkenntnissen): In Zusammenarbeit mit externen Institutionen und auf freiwilliger Basis für Schüler ab Klasse 9 (10. Klasse der EGB).

Art. 14.- Das Nähere regeln die verschiedenen Prüfungsordnungen, die erlassenen Bestimmungen und das zwischen der Republik Ecuador und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete bilaterale Abkommen, sein jeweiliger Anhang sowie die entsprechenden Erlasse, Beschlüsse, Bestimmungen und amtlichen Vorschriften Ecuadors, soweit diese in den rechtlichen Rahmen des bilateralen Abkommens und seiner Erweiterung fallen und dem internationalen Rechtsstatus einer privaten Schule entsprechen, die von Deutschland offiziell unterstützt wird.

Art. 15.- Der Unterricht an der Deutschen Schule Quito richtet sich nach dem Lehrplan gemäß den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in Übereinstimmung mit dem nationalen Lehrplan des ecuadorianischen Bildungsministeriums (MINEDUC).

Kapitel VI: Schülerinnen und Schüler (Rechte und Pflichten)

Art. 16.- Die Erziehungsberechtigte schließen einen Vertrag über Bildungsdienstleistungen mit der Deutschen Schule Quito ab. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren sie die für die Einrichtung geltenden Bedingungen. Beschwerden, Reklamationen und Einwände sind daher an den Vertragspartner (hier: *Unidad Educativa Binacional Particular Alemán*) zu richten. Die Schule wird diese Fälle in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Rahmen der oben genannten Vorschriften und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen behandeln.

Art. 17.- Rechte der Schüler

- a) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Gleichbehandlung, auf eine breite Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Meinungsfreiheit, auf das Vorbringen von Bitten und Beschwerden, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, auf ein friedliches und demokratisches Zusammenleben, auf eine respektvolle Behandlung sowie auf Erziehung und Ausbildung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Ecuadors, des bilateralen Abkommens und der spezifischen Schulordnung.
- b) Das Persönlichkeitsrecht der Schüler
Die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte respektieren die Persönlichkeitsrechte der Schüler und unterstützen sie in ihrer persönlichen Entwicklung.
- c) Recht auf Bildung und Erziehung
Durch ihre Teilnahme am Unterricht und am Schulleben tragen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung bei. Jede Schülerin und jeder Schüler hat insbesondere das Recht:
 - i. über Angelegenheiten, die sie bzw. ihn betreffen, informiert zu werden, einschließlich altersgerechter Informationen über die im Jugendschutzgesetz festgelegten Rechte und Pflichten;
 - ii. über den eigenen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
 - iii. Beschwerden einzureichen, wenn ihre Rechte verletzt werden;
 - iv. vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen angehört zu werden.
- d) Unterstützung bei schulischen und häuslichen Problemen

Bei Problemen zu Hause oder in der Schule, bei denen der Schüler die Hilfe der Schule in Anspruch nehmen möchte, kann er sich an die Fachlehrer und Klassenlehrer, die Vertrauenslehrer und die Spezialisten der Abteilung für schulpsychologische Beratung (*Departamento de Consejería Estudiantil* oder *DECE* genannt) wenden. Falls erforderlich, kann sich der Schüler nach diesem ersten Schritt auch an den entsprechenden Abteilungsleiter und den Schulleiter wenden, nachdem er einen Termin vereinbart hat.

e) Aktive Teilnahme am Schulleben

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht **sowie** die Pflicht, aktiv am Schulleben teilzunehmen und die pädagogische Arbeit der Schule zu unterstützen. Dabei ist alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Arbeit oder die Rechte anderer Beteiligter beeinträchtigen könnte.

Für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, Unterricht und Schulleben aktiv mitzugestalten, dass sie dazu bereit und in der Lage sind und ihre Rechte und Pflichten im Einklang mit dem Auftrag der Schule wahrnehmen. Näheres regelt die Mitwirkungsordnung für Schülerinnen und Schüler.

Durch ihre Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen können sich die Schülerinnen und Schüler an Aktivitäten beteiligen, die für sie von Bedeutung sind und deren Wirkungskreis über die internen Grenzen der Schule hinausreicht.

- i. Schülerparlament
- ii. Schülerzeitung
- iii. Kommissionen und Arbeitsgruppen
- iv. SMV (Schülermitverantwortung)

f) Schülerzeitung

Die Herausgabe von Schülerzeitungen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den verantwortlichen Schülern, dem koordinierenden Lehrer und dem Rektorat. Der Herausgeber und die Redaktion sind für alle Veröffentlichungen verantwortlich. Das geltende Presse- und Kommunikationsrecht gilt auch für Schülerzeitungen.

g) Gedrucktes Material und Mitteilungen in sozialen Medien

Der oben genannte Absatz gilt auch für gedruckte oder digitale Materialien, die von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zu den Schülerzeitungen für aktuelle Nachrichten veröffentlicht werden. Vor der Verbreitung solcher Materialien auf dem Schulgelände und/oder über digitale Plattformen ist zwingend ein Exemplar zur Genehmigung dem Schulleiter vorzulegen.

Art. 18.- Pflichten der Schüler

a) Der Bildungsauftrag der Schule

Der Bildungsauftrag der Deutschen Schule Quito umfasst auch die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu Selbstdisziplin, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu erziehen. Auf diese Weise leisten sie einen altersgemäßen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens. Sie sollen ihren Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Respekt begegnen, fremdes wie auch schulisches Eigentum pfleglich behandeln, zur Sauberkeit auf dem Schulgelände beitragen und alles unterlassen, was dem eigenen Ansehen oder dem der Schule schadet.

b) Anwesenheit

Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und ordnungsgemäß am Unterricht und an anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die Schulordnung einzuhalten. Zur Anwesenheitspflicht gehört auch die Pünktlichkeit, für die ihre Erziehungsberechtigte sorgen müssen.

c) Pflicht zur Befolgung von Anweisungen

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen der Schulleitung, der Schulaufsicht, der Lehrkräfte sowie anderer befugter Personen sowohl im Unterricht als auch bei sonstigen schulischen Veranstaltungen Folge zu leisten. Damit tragen sie zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei, die für die Erreichung der Ziele der Deutschen Schule Quito sowie für ein harmonisches Zusammenleben an der Schule unerlässlich ist.

Art. 19.- Unangemessene Kontakte

Schülerinnen und Schüler, die der Meinung sind, unangemessen kontaktiert worden zu sein oder die einen Verdacht, Kenntnis oder Beweise für einen solchen Kontakt haben, sollten die Angelegenheit unverzüglich dem Rektorat melden. Dieses wird sie gemäß den geltenden Vorschriften über das weitere Vorgehen informieren.

Im Falle eines unangemessenen Kontakts eines Erwachsenen mit einer Schülerin oder einem Schüler oder zwischen Schülerinnen und Schülern wird die Schule unverzüglich die vom MINEDUC festgelegten Verfahren und Protokolle einleiten.

Art. 20.- Verfahren im Falle von Konflikten

a) Konflikte zwischen Schülern

Im Falle von Konflikten haben die Schülerinnen und Schüler verschiedene Möglichkeiten, frühzeitig Unterstützung anzufordern, bevor die Situation eskaliert und sich verkompliziert. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind:

- Schüler-Mediatoren
- Fachlehrkräfte
- Klassenlehrer
- Vertrauenslehrkräfte
- Mitglieder der DECE (Abteilung für schulpsychologische Beratung)
- Schulaufsicht (Inspektoren)

b) Pädagogische und akademische Konflikte und Anliegen:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen pädagogischen oder fachlichen Konflikt bzw. ein Anliegen hat, wird der folgende Ablauf eingehalten, um eine Lösung zu ermöglichen:

Fachlehrer → Klassenlehrer → Abteilungsleiter → Nationaler Rektor → Schulleiter

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Mitglieder des Rektorats können von den Vorinstanzen einen schriftlichen Bericht anfordern, bevor sie den Fall bearbeiten.

Kapitel VII: Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter der Schüler (Rechte und Pflichten)

Art. 21.- Rechte der Erziehungsberechtigte

a) Information über pädagogische und fachliche Angelegenheiten

Die Schule informiert die Eltern oder Erziehungsberechtigten über pädagogische und fachliche Angelegenheiten, gewährt ihnen Zugang zu den geltenden Vorschriften und Bestimmungen, bietet Sprechstunden an und organisiert Treffen mit ihnen.

b) Elternvertreter einer Klasse

Die Eltern / Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen; zu diesem Zweck gibt es eine Klassenelternvertretung und einen Elternausschuss.

- i. Innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Schuljahres wählen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Klasse ihre Vertreter: den Vorsitzenden, den Sekretär, den Schatzmeister und vier Beisitzer (Schulgelände- und Umweltgestaltung, gesunde Lebensweise, Schulleben und Gemeinschaft sowie pädagogische Arbeit und Schulentwicklung). Die ersten drei Ämter können für das folgende Schuljahr nicht wiedergewählt werden.
- ii. Elternversammlungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche im Voraus, schriftlich versandt. Diese Sitzungen werden vom Klassenelternsprecher oder dessen Vertreter geleitet; sind beide abwesend, übernimmt die Leitung der Klassenlehrer. Der Versammlungsort ist die Schule.
- iii. Eine Elternversammlung muss auch stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Eltern einer Klasse und/oder die Klassenleitung und/oder das Rektorat dies verlangen.
- iv. Für jede Elternversammlung ist ein Protokoll zu erstellen; in den Abiturklassen muss dieses Protokoll zudem in deutscher Sprache abgefasst sein. Das Protokoll ist vom Klassenelternsprecher sowie vom Klassenlehrer zu unterschreiben. Das Dokument wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht.
- v. Ziel einer Klassenelternversammlung ist es, den Austausch von Informationen, Anregungen und Erfahrungen sowie den Dialog zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zu fördern. Zu diesem Zweck sind Information und/oder Diskussion über folgende Punkte wichtig:
 - Entwicklungsstand der Klasse (Leistungen, Verhalten etc.);
 - Differenzierte Unterrichtsangebote, z. B. Fächerwahl in den Abiturstufen;
 - außerschulische Kurse und Aktivitäten;
 - Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung;
 - Grundlagen für Prüfungen und Aufgaben sowie die Versetzungsordnung und – im Falle der Klasse 12 – die Prüfungsordnung (Abitur) und die Bedingungen für den Erwerb des ecuadorianischen Abschlusses (*Bachillerato*);
 - die in der Klasse verwendeten Bücher und Lernmaterialien;
 - Tagesausflüge und Exkursionen (immer unter Beachtung der jeweiligen Schulrichtlinien);
 - Förderung der Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse;
 - Schultransport;

- Beschlüsse der Generallehrerkonferenzen (GLK);
 - Anregungen des Elternausschusses, der APF (*Asociación de Padres de Familia*) und des Schülerparlaments;
 - institutionelle Krisen- und Notfallpläne
- c) Teilnahme am zentralen Ausschuss der Eltern- bzw. Erziehungsberechtigte.
Die Klassenelternvertreter treffen sich, um den Zentralen Ausschuss der Elternvertreter zu wählen. Dieser setzt sich zusammen aus: Beisitzer (Schulgelände- und Umweltgestaltung, gesunde Lebensweise, Schulleben und Gemeinschaft sowie pädagogische Arbeit und Schulentwicklung). Die Zuständigkeiten sind in den einschlägigen offiziellen Verordnungen festgelegt.

Art. 22.- Aufgaben der Erziehungsberechtigten

- a) Pflichten der Erziehungsberechtigten
Mit der Einschreibung ihrer Kinder an der Schule akzeptieren die Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift die im Vertrag über die Erziehungsleistungen festgelegten Bedingungen. Dabei erkennen sie in erster Linie auch die interne Schulordnung im Hinblick auf Konfliktsituationen an. Die Einschreibung bzw. Anmeldung ist nur gültig, wenn die Erziehungsberechtigten das entsprechende Dokument unterzeichnen, was im Schulverlauf nur einmal erfolgt. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, bei der Einschreibung jedes Jahr erneut den Bedingungen zuzustimmen.
- b) Bildung und Erziehung als Gemeinschaftsaufgabe
Die Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schule. Dabei ist es wichtig, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Die Deutsche Schule Quito engen Kontakt halten und rechtzeitig miteinander kommunizieren, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich nachteilig auf die schulische Entwicklung des Schülers auswirken könnten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen an den Sitzungen teilnehmen, die von den Lehrern oder von der Schulleitung (oder anderer Instanzen) einberufen werden.
- c) Erziehungspflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigte
Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Schulpflicht nachkommen, alle für den Unterricht erforderlichen Materialien mitbringen, die richtige Schuluniform tragen, das Eigentum anderer achten und pfleglich behandeln sowie im Falle von Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung fremden Eigentums die entsprechenden Kosten übernehmen.

d) Finanzielle Verpflichtungen

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die monatlichen Gebühren und sonstigen Kosten, die von der Schule festgelegt und vom Erziehungsministerium genehmigt werden, pünktlich zu zahlen.

Art. 23.- Verfahren im Falle von Konflikten

Im Falle von Konflikten ist das unten beschriebene reguläre Verfahren einzuhalten:

a) Disziplinarische Konflikte

Fachlehrer → Klassenleiter → Schulaufsicht (Inspektor) + Mitglied der DECE →
Abteilungsleiter → Nationaler Rektor → Schulleiter

b) Akademische Konflikte

Fachlehrer → Klassenleiter → Abteilungsleiter → Nationaler Rektor → Schulleiter

Eltern oder Erziehungsberechtigte können sich an das Rektorat wenden, wenn sie die oben genannte Reihenfolge eingehalten haben und keine für sie zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Das Rektorat kann vor der Sitzung einen schriftlichen Bericht verlangen. Die betroffenen Personen/Instanzen können ihrerseits ebenfalls einen schriftlichen Bericht verfassen.

Kapitel VIII: Lehrkräfte und Schule

Art. 24.- Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach den Bestimmungen der Deutschen Schule Quito (interne Dienstordnung), dieser Schulordnung, dem jeweiligen Arbeitsvertrag sowie der *Prüfungsordnung*.

Art. 25.- Die Lehrkräfte der Deutschen Schule Quito haben die Möglichkeit, gemäß den im Handbuch der DSQ-Richtlinien und -Regelungen vorgesehenen Verfahren vom Rektorat und vom Vorstand der AEACE angehört zu werden.

Kapitel IX: Rechte der Schule

Art. 26.- Der Art. 94 des kodifizierten Gesetzes LOEI (*Ley Orgánica de Educación Intercultural* (Organisches Gesetz für interkulturelle Bildung) legt die folgenden Rechte für private Schulen fest:

- a) Einziehung von Einschreibegebühren und Schulgeldern gemäß den von der nationalen Bildungsbehörde erlassenen Vorschriften.
- b) Wenn der Erziehungsberechtigte die von der Bezirksbehörde (*Junta Distrital de Regulación de Pensiones y Matrículas de la Educación Particular y Fiscomisional*) genehmigten Schulgebühren nicht bezahlt, ist die Schule berechtigt, rechtliche Schritte zur Eintreibung der Forderungen einzuleiten, ohne dabei das Recht des Schülers auf Bildung einzuschränken.
- c) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten informiert der rechtliche Vertreter der Schule die Bezirksbehörde über die Nichteinhaltung, damit der Schüler - nach Überprüfung der Nichtzahlung - in eine öffentliche Bildungseinrichtung des nationalen Bildungssystems überführt werden kann. In keinem Fall darf die Schule dem Schüler den Zugang verwehren, bis der Bildungsbezirk einen entsprechenden Platz zuweist.

Kapitel X: Aufnahme und Abmeldung von Schülern

Art. 27.- Anmeldung

Die Einschreibung und Anmeldung eines Schülers erfolgt durch die Person, die den Schüler rechtlich vertritt. Bei der Einschreibung muss der Schüler die von der Schule geforderten Dokumente vorlegen. Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

- Die Entscheidung über die Einstufung eines Schülers in die entsprechende Klasse erfolgt gemäß der Zulassungs- und Schullaufbahnordnung der Deutschen Schule Quito (Anhänge C und I).
- Für die Zulassung von Schülern, die einen deutschen Abschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu beachten.
- Für Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht in Ecuador leben, gelten besondere Regelungen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Die Schule behält sich das Recht auf Aufnahme vor.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder deren Vertreter aufgenommen wurden, verpflichten sich, eine intensive Förderung der deutschen Sprache sicherzustellen.

Art. 28.- Information über die Schulordnung

Die Erziehungsberechtigten haben Zugang zur Schulordnung auf der Website der Schule.

Art. 29.- Einverständnis mit der Schulordnung

Bei der Einschreibung sowie bei der jährlichen Anmeldung bestätigt der Erziehungsberechtigte sein Einverständnis mit der geltenden Schulordnung und dem Vertrag über die Erziehungsleistungen.

Art. 30.- Verlassen der Schule / Abmeldung

Ein Schüler verlässt die Schule in folgenden Fällen:

- a) wenn er die Anforderungen zum Abschluss seiner aktuellen Schulstufe erreicht hat;
- b) wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich den Austritt aus der Schule beantragen;
- c) aufgrund der Nichterfüllung des Vertrags über Bildungsdienstleistungen;
- d) wenn die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Vorgehens gemäß Art. 26 (c) nicht nachkommen;
- e) wenn ein entsprechender Beschluss des Bezirksrats vorliegt.

In allen genannten Fällen erhält der Schüler eine entsprechende Bescheinigung.

Kapitel XI: Schulpflicht / Anwesenheitspflicht

Art. 31.- Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich ordnungsgemäß auf den Unterricht vorbereitet, aktiv daran teilnimmt, die ihm gestellten Aufgaben erfüllt und die erforderlichen Lern- und Arbeitsmaterialien bereithält. Meldet sich ein Schüler für ein Wahlfach oder eine außerschulische Aktivität an, verpflichtet ihn diese Anmeldung zur regelmäßigen Teilnahme gemäß dem von der Schule festgelegten Stundenplan. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Art. 32.- Verfahren bei Krankheitsfällen

Wenn ein Schüler aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Unterricht oder an anderen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnehmen kann, muss der Erziehungsberechtigte die Schule unverzüglich und schriftlich per E-Mail oder per Schulapp darüber informieren. Nach der Rückkehr des Schülers ist innerhalb von spätestens drei Tagen eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten vorzulegen, in der die Gründe für die Abwesenheit und die Anzahl der Fehltage angegeben sind. Bei längerer Krankheit muss die schriftliche Erklärung spätestens am dritten Tag nach Beginn der Erkrankung eingereicht werden.

- Volljährige Schüler dürfen sich nicht selbst entschuldigen.
- In Sonderfällen kann ein ärztliches Attest von einem von der Schule beauftragten Facharzt verlangt werden. Die Gebühr für dieses Attest wird von der Schule übernommen.

- Die Klassenlehrer sind für die Eintragung der Entschuldigungen in das elektronische Klassenbuch verantwortlich.

Art. 33.- Schulpflicht im Falle der Schwangerschaft einer Schülerin

Eine schwangere Schülerin hat das Recht, weiterhin am Unterricht teilzunehmen. Sollte eine schwangere Schülerin nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, die Schule zu besuchen, ist sie ebenso zu behandeln wie eine Schülerin, die aufgrund von Krankheit fehlt. Die Entscheidung, während der Schwangerschaft am Unterricht teilzunehmen, liegt allein bei der Schülerin, auch wenn aus medizinischer Sicht keine Einwände bestehen. Hinsichtlich der akademischen Versetzung wird jeder Fall individuell geprüft.

Art. 34.- Verpflichtung des Schülers zum Nachholen versäumter Unterrichtsstunden

Versäumter Unterricht aufgrund von Krankheit oder aus anderen von der Deutschen Schule Quito anerkannten Gründen entbindet den Schüler nicht von der Verpflichtung, den verpassten Stoff nachzuholen. Die Schule ist verpflichtet, diesem Schüler durch ihre Lehrkräfte die notwendige Unterstützung zu bieten. Gleichzeitig liegt es in der Verantwortung des Schülers, sich bei den Lehrkräften oder Mitschülern über die während seiner Abwesenheit behandelten Inhalte zu informieren.

Steht unmittelbar nach der Rückkehr eines Schülers von längerer Krankheit eine Klassenarbeit an, wird die Abwesenheitszeit des Schülers vom Fachlehrer berücksichtigt.

Bei längerer Abwesenheit entscheidet das Rektorat über weitere erforderliche Maßnahmen.

Art. 35.- Abwesenheitsgenehmigungen

Die Erlaubnis zum Fernbleiben für eine oder mehrere Unterrichtsstunden oder Unterrichtstage kann von Fachlehrern, Klassenleiter oder dem Rektorat erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für den Kindergarten.

Anträge auf Abwesenheitsgenehmigungen sind in der Regel von den Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einzureichen, wenn es sich um Abwesenheiten von einem Tag oder mehr handelt.

Je nach Fall kann die Erlaubnis von folgenden Instanzen gewährt werden:

- a) vom Fachlehrer für einzelne Stunden. Die Beaufsichtigung muss gewährleistet sein;

- b) vom Klassenlehrer für einen ganzen Unterrichtstag, wenn dieser Tag nicht unmittelbar vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag liegt; andernfalls entscheidet der entsprechende Abteilungsleiter;
- c) vom Rektorat für mehrere Tage, nach Prüfung des Falles.

Art. 36.- Verlängerung der Ferien

- a) Eine Verlängerung der Schulferien ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die bewilligte Zeit muss vom Schüler genutzt werden, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern.
- b) Das Rektorat kann gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen auch akademische Gründe für die Gewährung einer solchen Beurlaubung akzeptieren.

Art. 37.- Schriftliche Erlaubnis zur Abwesenheit während des Unterrichts

Um die Schule während der Unterrichtszeit zu verlassen, benötigt der Schüler eine schriftliche Erlaubnis des Schulinspektors, der Schulärztin, des Klassenleiters oder des Rektorats. Diese Genehmigung muss beim Verlassen der Schule vorgelegt und abgegeben werden (siehe Verfahren beim Verlassen der Schule).

Art. 38.- Langfristige Befreiung vom Sportunterricht

Eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht kann vom Rektorat auf Antrag erteilt werden. Voraussetzung dafür ist ein ärztliches Attest.

Im Zweifelsfall muss der Schüler ein Attest eines von der Schule beauftragten Arztes vorlegen, das von der Schule bezahlt wird.

Art. 39.- Unerlaubtes Verlassen der Schule und ungerechtfertigtes Fernbleiben

Ein Schüler darf das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen. Zuwiderhandlungen ziehen disziplinarische Konsequenzen nach sich. Unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht sowie unbefugtes Verlassen der Schule können gemäß dieser Ordnung zu einer Herabsetzung der Disziplinarnote führen.

Art. 40.- Ausschließliche Zuständigkeit des Rektorats

Das Rektorat behält sich das Recht vor, Anträge zu behandeln, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen.

Art. 41.- Klassenbuch

Zur Dokumentation der schulischen Aktivitäten wird ein Klassenbuch² geführt, in dem der in jeder Stunde behandelte Stoff, die Hausaufgaben, disziplinarische Vorkommnisse, die Abwesenheiten der Schüler – sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt – sowie Zuspätkommen festgehalten werden.

Kapitel XII: Schülerleistungen, Hausaufgaben, Versetzung

Art. 42.- Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe sowie die Erteilung von Zeugnissen sind in der entsprechenden Verordnung (Anhang C) geregelt.

Art. 43.- Feststellung der Leistung

Die Lehrkraft trägt die pädagogische Verantwortung für die Feststellung der Leistungen und die Festlegung der Noten der Schülerinnen und Schüler. Dabei berücksichtigt sie die geltende Versetzungsordnung (Anhang C) sowie die von den Fachsitzungen und Generalversammlungen festgelegten Kriterien.

Bei der Leistungsfeststellung sind die mündlichen, schriftlichen und praktischen Noten zu berücksichtigen (Anhang D). Alle Prüfungsinhalte, die zur Leistungsfeststellung herangezogen werden, müssen zuvor im Unterricht behandelt worden sein.

Art. 44.- Hausaufgaben

Hausaufgaben werden im Unterricht entwickelt und dienen den Schülerinnen und Schülern als Mittel zur Übung, Vertiefung und Vorbereitung. Die Lehrkraft sollte die Hausaufgaben so konzipieren, dass die Schülerinnen und Schüler sie selbstständig und in einem angemessenen Zeitrahmen erledigen können.

- a) Die Lehrkraft bestimmt den Umfang der Hausaufgaben für ihr Fach. Er/sie muss auch den Gesamtumfang der Hausaufgaben in den anderen Fächern berücksichtigen. Diese Hausaufgaben werden in der nächsten Unterrichtsstunde besprochen (revidiert) und erläutert.
- b) Der Klassenlehrer koordiniert den Gesamtumfang der Hausaufgaben und berücksichtigt dabei den Nachmittagsunterricht und die Wochenenden.

² Die Schule verfügt über ein elektronische Klassenbuch (*WebUntis*) für die Primar- und Sekundarstufe, um die An- bzw. Abwesenheiten und andere Nachrichten der Schüler zu erfassen.

Kapitel XIII: Erziehungs- und Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahmen - Konsequenzen bei Nichterfüllung der Pflichten

Art. 45.- Allgemeines

Unbeschadet der Zuständigkeiten der *Junta Distrital de Resolución de Conflictos* (Bezirkskommission zur Konfliktlösung) und unter Beachtung des besonderen Charakters einer Schule mit Sonderregelung kann die Deutsche Schule Quito im Rahmen ihrer Befugnisse Erziehungs-, Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen anwenden, die zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des friedlichen internen Zusammenlebens ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Die Anwendung dieser Maßnahmen im Einklang mit dem Verhaltenskodex erfolgt durch den Schulleiter oder durch Personen bzw. Gremien der Schule, denen er einen Teil seiner Befugnisse delegiert hat. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vereinbarungen des Bildungsministeriums der Republik Ecuador sowie den entsprechenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Häufung von Vergehen führt zur Anwendung schwerwiegenderer disziplinarischer Erziehungsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den hierfür von der zentralen Ebene der nationalen Bildungsbehörde erlassenen spezifischen Vorschriften stehen.

In Ausnahmefällen kann die Schule die *Junta Distrital de Resolución de Conflictos* des Kantons Quito mit der Angelegenheit befassen.

Art. 46.- Anwendungskriterien

Die Schule wendet ihre Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den folgenden Kriterien an:

- a) Die Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen dienen dazu, das pädagogische Ziel der Schule zu erreichen, die Einhaltung der Schulpflicht sowie des Verhaltenskodexes zu gewährleisten und den Schutz von Personen und Sachgegenständen innerhalb der Schule zu gewährleisten.
- b) Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen können gegen einen Schüler oder eine Schülerin verhängt werden, wenn er oder sie gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Schule verstoßen hat. Bei allen Maßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen werden nur angewandt, wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen.
- c) Es ist Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, den Schülerinnen und Schülern die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen verständlich zu machen und sie so zu befähigen, den Verhaltenskodex einzuhalten und danach zu handeln.

Art. 47.- Erziehungsmaßnahmen

Sie haben Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen. Ihre Anwendung muss stets in einem angemessenen Verhältnis sowohl zum Anlass als auch zum Alter und zur Persönlichkeit des Schülers stehen (Prinzip der Verhältnismäßigkeit) und ist zu dokumentieren.

Bei störendem Verhalten sind vom Fach- oder Klassenlehrer folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Gesprächsführung.
- b) Konfliktlösung durch Schlichtung und Vereinbarungen.
- c) Vermerk im Klassenbuch sowie schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
- d) Wiederholt sich das Verhalten mehr als dreimal, gilt es als Fehlverhalten des Typs I; es werden Disziplinarmaßnahmen und ein Wiedergutmachungsprogramm (Sozialtraining) eingeleitet.

Art. 48.- Ordnungsmaßnahmen

Die störenden Verhaltensweisen von Schülern sind im LOEI und seinen Verordnungen festgelegt und werden in der Vereinbarung 2023-00081-A vom 18. November 2023 wie folgt beschrieben (s. Leitlinien für den Umgang mit schulischen Konflikten, problematischem Schülerverhalten, im LOEI vorgesehenen Verstößen und pädagogischen Wiedergutmachungsverfahren):

- Störung des Friedens, des harmonischen Zusammenlebens und Missachtung des Verhaltenskodex;
- Gewalttätige Handlungen in Wort oder Tat gegen Mitglieder der Schulgemeinschaft, der Schulleitung, Bürger und/oder soziale Gruppen;
- Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schuleinrichtungen sowie von privatem und/oder öffentlichem Eigentum;
- Behinderung oder Beeinträchtigung der normalen akademischen und kulturellen Aktivitäten der Schule.

Dabei handelt es sich um störende Verhaltensweisen, die gemäß der nachstehenden Erläuterung als Typ I, II oder III eingestuft werden können.

Typ I	Für Verhaltensweisen Typ I gilt
• Wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die in der Klasse geltenden Regeln. • Zweckentfremdete Nutzung der von der Schule bereitgestellten Tablets (iPads) während des Unterrichts oder bei Unterrichtsaktivitäten, wodurch die Aufmerksamkeit gestört wird.	Als pädagogische Disziplinarmaßnahme wird Folgendes angewandt: Stufe 1 Mündliche Verwarnung In einem persönlichen Gespräch bestätigen

• Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches, Kopfhörern und anderen elektronischen Geräten entgegen der geltenden Sonderregelung. • Essen oder Trinken während der Unterrichtszeit oder pädagogischer Aktivitäten, sofern dies nicht Teil einer Lehr- oder Lernaktivität ist. • Nichttragen oder unsachgemäßes Tragen der vorgeschriebenen Schuluniform. • Verlassen einer schulischen Aktivität ohne Erlaubnis. • Spielen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche. • Nichtbeachtung der Warteschlange in der Cafeteria, im Theater u. Ä. • Erste Meldung eines Fehlverhaltens im Schulbus. • Erste Verwarnung wegen Fehlverhaltens bei außerschulischen Aktivitäten. • Zuneigungsbekundungen (bei gegenseitigem Einverständnis) zwischen Schülern, die den Schulfrieden stören oder als respektlos gegenüber der Gemeinschaft empfunden werden. • Belästigung anderer durch überlaute Musik oder Lärm in allen Schulbereichen. • Verschwendung oder unsachgemäße Nutzung von Schulressourcen. • Beschädigung von Grünflächen. • Verschmutzung von Bereichen, die nicht für Abfälle vorgesehen sind. • Bestellung von Lebensmitteln o. Ä. über Lieferservices.	der Schüler und seine Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift im Protokoll, dass sie die Regeln verstanden haben und keine weiteren Verstöße begehen werden. Das Gesprächsprotokoll mit dieser Verpflichtung wird in die Schülerakte aufgenommen. Stufe 2 Durchführung des Wiedergutmachungsprogramms Der Schüler muss an Sozialtrainings-Aktivitäten teilnehmen, die darauf abzielen, Lernprozesse anzustoßen und das eigene Verhalten zu reflektieren. Die Aktivitäten stehen – soweit möglich – in direktem Zusammenhang mit dem festgestellten unangemessenen Verhalten und sollen den entstandenen Schaden beheben, sofern durch die Handlung anderen Personen oder materiellen Gütern Schaden zugefügt wurde.
--	---

Typ II	Für Verhaltensweisen Typ II gilt
• Unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht an drei (3) oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen. • Aktive oder passive Beteiligung an diskriminierenden Handlungen gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft. • Aktive oder passive Beteiligung an Handlungen, die das Recht auf	Als pädagogische Disziplinarmaßnahme wird Folgendes angewandt: Stufe 3 Schriftliche Verwarnung (Schüler, Lehrer/Klassenleiter, Inspektor, DECE, Erziehungsberechtigte)

Privatsphäre eines Mitglieds der Schulgemeinschaft verletzen (dazu gehören das Anfertigen von Fotos, Videos, Aufklebern sowie jede andere Form von physischem oder digitalem Material). • Das Verlassen des Schulgeländes während des Schultages ohne entsprechende Erlaubnis. • Herbeiführen von Risikosituationen, die die Sicherheit von Schülern oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gefährden. • Durchführung von Propagandaaktionen innerhalb des Schulgeländes, die mit politischen Bewegungen oder Parteien. • Verkaufstätigkeiten oder das Erbiten finanzieller Zuwendungen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich von der Schulleitung für wohltätige Zwecke genehmigt wurden. • Angreifen oder Misshandeln von Wild- oder Haustieren, die sich auf dem Schulgelände befinden. • Beschädigung von Tischen, Stühlen, wiederverwendbaren Behältern, Cafeteria-Utensilien, Wänden, Toiletten oder anderem Schuleigentum. • Handlungen, die darauf abzielen, die Wahlprozesse des Schülerparlaments oder anderer partizipativer Organe der Schulgemeinschaft zu sabotieren.	In einem persönlichen Gespräch werden der Schüler und seine Erziehungsberechtigten über die schriftliche Verwarnung informiert. Sie bestätigen, dass sie die geltenden Regeln verstanden haben, und verpflichten sich, dass der Schüler künftig keine weiteren Verstöße begeht. Die schriftliche Verwarnung wird in die Schülerakte aufgenommen. • Der Disziplinarrat entscheidet von Fall zu Fall, ob der Schüler an Aktivitäten im Rahmen des Wiedergutmachungsprogramms teilnehmen muss, um zu lernen und sein Verhalten zu reflektieren. Die Aktivitäten stehen, soweit möglich, im direkten Zusammenhang mit dem festgestellten Fehlverhalten und dienen der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, sofern durch die Handlung Personen oder Sachwerte beeinträchtigt wurden. Zusätzlich zu den im vorigen Absatz genannten Maßnahmen kann die Schulleitung je nach Schwere des Fehlverhaltens einen befristeten Ausschluss vom Unterricht von höchstens zehn (10) Tagen aussprechen. Während dieser Zeit muss der Schüler an den von der Schule angeordneten pädagogischen Maßnahmen teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind für deren Einhaltung verantwortlich.
---	---

Typ III	Für Verhaltensweisen Typ III gilt
• Vorsätzliche diskriminierende Handlungen gegen Mitglieder der Schulgemeinschaft • Aktive oder passive Beteiligung an Mobbing, d. h. wiederholte und vorsätzliche psychische, verbale oder körperliche Misshandlung von Mitschülern	Stufe 4 (betroffene Lehrkraft, Inspektoren, DECE, Rektorat, Eltern oder Erziehungsberechtigte)

• Konsum, Handel oder Förderung von Alkohol, Zigaretten, elektronischen Zigaretten oder illegalen narkotischen bzw. psychotropen Substanzen innerhalb der Schule oder bei schulischen Aktivitäten • Aktive oder passive Beteiligung an schwerwiegenden Handlungen, die die physische oder psychische Integrität von Mitgliedern der Schulgemeinschaft bedrohen • Aktive oder passive Beteiligung an schwerwiegenden Handlungen, die die Würde und Integrität von Mitgliedern der Schulgemeinschaft verletzen • Tragen der Schuluniform bei Propagandaaktionen, Gewalttätigkeiten oder beim Gebrauch bzw. Konsum von illegalen Substanzen, auch außerhalb der Schule • Tragen von Waffen oder anderen Gegenständen, die Schaden anrichten können • Gewalttätige Handlungen in Wort oder Tat gegen Mitglieder der Schulgemeinschaft, Behörden, Mitbürger oder gesellschaftliche Gruppen • Verletzung der Würde eines Mitglieds der Schulgemeinschaft durch verleumderische Veröffentlichungen • Aktive oder passive Beteiligung an Handlungen, die die Integrität oder die sexuelle Identität von Mitgliedern der Schulgemeinschaft untergraben, oder das Decken der Verantwortlichen • Diebstahl, Vandalismus oder vorsätzliche Zerstörung von Schuleigentum oder persönlichem Eigentum; • Beteiligung an Aktivitäten, die eine Unterbrechung des Schulbetriebs herbeiführen oder fördern.	Bei Verhaltensweisen des Typs III muss der Schulleiter – zusätzlich zu den in den vorhergehenden Stufen festgelegten Maßnahmen – gegebenenfalls den entsprechenden Leitfaden und das vorgesehene Protokoll einleiten, das Disziplinarverfahren begründen und die Akte an den Konfliktlösungsausschuss des Bezirks weiterleiten. Dieser entscheidet je nach Schwere der Tat über eine der folgenden Maßnahmen.: a. Vorübergehender Unterrichtsausschluss für maximal dreißig (30) Tage mit gezielten erzieherischen Maßnahmen. Diese Maßnahme beinhaltet die direkte Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Überwachung der Leistungen des ausgeschlossenen Schülers; oder b. Einleitung des Verfahrens zur endgültigen Trennung von der Bildungseinrichtung, was die Versetzung des Schülers an eine andere Einrichtung zur Folge hat. Eine solche Versetzung bedeutet nicht, dass das laufende Schuljahr als nicht bestanden gilt.
--	--

Art. 49.- Sozialtraining

Das Programm richtet sich an Schüler, die störendes Verhalten gezeigt haben.

Der Vorschlag besteht darin, sozial nützliche Aktivitäten für die Schule bzw. die Gemeinschaft anzubieten, also Aktivitäten, die Anstrengung erfordern und den Schülern bewusst machen, welche Arbeit sie leisten müssen. Es handelt sich dabei nicht um Freizeitaktivitäten oder Bestrafungen, sondern um sinnvolle Lernaktivitäten.

Für die Umsetzung ist die Zusammenarbeit einiger Mitglieder aus verschiedenen Bereichen der Schule erforderlich, die jede Aktivität betreuen / unterstützen können:

- Instandhaltung- und Serviceabteilung
- Gärtner
- Cafeteria
- Bibliothek

Art. 50.- Andere Programme, die an der Schule als Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden:

a) Klassenrat

Alle Schülerinnen und Schüler übernehmen im Klassenrat verschiedene Rollen, die für den Erfolg der Versammlung wesentlich sind: Sie leiten die Sitzung, protokollieren die Ergebnisse, überwachen die Zeit und die Einhaltung der Regeln und beteiligen sich aktiv an der Diskussion. Die Übernahme einer Rolle stellt eine Herausforderung dar, bietet aber auch eine große Lernchance für die Schülerinnen und Schüler. Die Aussicht, einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Klassenversammlung leisten zu können, motiviert die gesamte Klasse zum Lernen. Auf diese Weise nehmen alle Klassenmitglieder aktiv am Klassenrat teil.

b) Lions-Quest: Fertigkeiten für Wachstum

Das *Lions-Quest-Programm* ist an unserer Schule von der 1. bis zur 8. Klasse verankert und fördert die individuelle sowie soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung von Selbstdisziplin
- Förderung von Verantwortung
- Entwicklung eines guten Urteilsvermögens
- Förderung von Respekt und Empathie gegenüber anderen
- Förderung friedlicher Konfliktlösungen
- Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Fähigkeiten zur Vermittlung von Lebenskompetenzen
- Prävention von Drogenkonsum

c) Schlichter-Programm

Schüler helfen anderen Schülern, bestimmte Konfliktsituationen zu lösen. In der Schule wird eine gesunde Atmosphäre unter den Schülern aufrechterhalten.

Verantwortlichkeiten der Mediatoren:

- Sie leiten Gleichaltrige an, eine Lösung für Konflikte zwischen Schülern zu finden, die sich über einen längeren Zeitraum angesammelt haben oder andauern.
- Sie hören sich die Beschreibungen der einzelnen Schüler über die bestehende Situation an und leiten sie an, eine Lösung zu finden.
- Sie entscheiden, ob es sich bei der beschriebenen Situation um eine einmalige Situation oder um einen andauernden Konflikt handelt.

d) Konzept der Schule als sicherer Raum (Schutzkonzept)

Es gibt ein Konzept, das die Schule als einen sicheren Raum für alle definiert, die sich auf dem Schulgelände aufhalten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitende). Das Konzept hat zum Ziel, Situationen von Diskriminierung und sexueller Gewalt zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden Präventions- und Interventionsmaßnahmen festgelegt, an denen die verschiedenen Mitglieder der Schulgemeinschaft beteiligt sind.

Kapitel XIV: Aufsichtspflicht und Verantwortung

Art. 51.- Zwischen 07:30 und 16:00 Uhr ist die Schule verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, der Pausen, der selbstständigen Arbeit, der Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie während eines angemessenen Zeitraums vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird von Lehrkräften oder anderen verantwortlichen Personen wahrgenommen (siehe Anhang A).

Bei obligatorischen Schulveranstaltungen außerhalb des genannten Zeitrahmens organisiert die Schule die erforderliche Aufsicht.

Es gibt Veranstaltungen, zu denen nur Eltern oder Erziehungsberechtigte eingeladen sind. Für diese Aktivitäten außerhalb der Schulzeit übernimmt die Schule keine Aufsichtspflicht für die Kinder. Das Schulgelände ist sehr weitläufig, und es ist wichtig zu beachten, dass Kinder gefährdet sein können, wenn sie unbeaufsichtigt bleiben. Daher sollten Kinder und Jugendliche nicht an diesen Veranstaltungen für Eltern teilnehmen. Sollte dies aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass die Kinder während der gesamten Veranstaltung bei ihnen bleiben.

Art. 52.- Ab dem Zeitpunkt der Einschreibung bzw. des formellen Eintritts in die Schule sind die Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle versichert, die sich auf dem Schulweg, während des Unterrichts oder bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen ereignen können. Die Bedingungen dieser Versicherung werden den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

Art. 53.- Die Schule ist nicht für die von den Schülern mitgebrachten Wertsachen verantwortlich und unterhält auch keine Versicherung dafür.

Kapitel XV: Gesundheitsfürsorge

Art. 54.- Die Schule ergreift geeignete Maßnahmen, um die Gesundheitsfürsorge im Schulbereich zu gewährleisten. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Sollte ein Schüler oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit leiden, sind der Klassenlehrer sowie die medizinische Abteilung unverzüglich zu informieren. Diese Informationen werden gegebenenfalls an das Rektorat weitergeleitet, das unter Berücksichtigung der lokalen Gesundheitsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen trifft.

Kapitel XVI: Schuljahr und Schulausflüge

Art. 55.- Die Dauer des Schuljahres, der Ferienplan sowie sonstige freie Tage werden jährlich vom Rektorat in Abstimmung mit der AEACE und dem Lehrerkomitee festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Bei der Erstellung des Ferienplans werden sowohl die ecuadorianischen als auch die deutschen Regelungen in einer den besonderen Gegebenheiten der Schule angemessenen Weise berücksichtigt.

Art. 56.- Für Tagesausflüge und Studienfahrten gelten die im *Fahrtenkonzept* und im *Anhang B* festgelegten Regelungen.

Kapitel XVII: Vertraulichkeitspflicht

Art. 57.- Die Entscheidungen des Rektorats und der Klassenkonferenzen sind grundsätzlich schulinterne Angelegenheiten; dies gilt insbesondere für Versetzungsfälle sowie für die

Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Beschwerden und Beanstandungen werden von der Schule eigenverantwortlich nach den vom Vorstand der AEACE festgelegten Verfahren und im rechtlichen Rahmen behandelt. Die von den Lehrkräften bearbeitenden Angelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Eine Verletzung dieser Vertraulichkeit zieht Sanktionen nach sich.

Kapitel XVIII: Schlussbestimmung

Art. 58.- Die vorliegende Schulordnung tritt mit dem Datum seiner Genehmigung in Kraft. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Schulordnung und somit rechtsgültig.

Datum der Genehmigung: 03.07.2025

ABKÜRZUNGEN

AEACE	Deutsch-Ecuadorianische Gesellschaft für Kultur und Bildung bzw. Asociación Ecuatoriano-Alemana de Cultura y Educación
AQM	<i>Auslandsschulqualitätsmanagement</i> : Qualitätsmanagement für Auslandsschulen
CAQ (DSQ)	Colegio Alemán de Quito (<i>Deutsche Schule Quito</i>)
DECE	Abteilung für schulpsychologische Beratung (Departamento de Consejería Estudiantil)
DIA	Deutsches Internationales Abitur
DSD	Deutsches Sprachdiplom
EGB	Educación General Básica (Allgemeine Grundbildung) In Ecuador geht die EGB von der letzten Jahrgangsstufe des Kindergartens (1 EGB) bis zur 9. Klasse (10 EGB): Preparatoria (Kindergarten) EGB Elemental (Klasse 1, 2 und 3) EGB Medio (Klassen 4, 5 und 6) EGB Superior (7, 8 und 9)
EPA	Einheitliche Prüfungsanforderungen der KMK
ESA	Erster Allgemeinbildender Schulabschluss
KMK	Kultusministerkonferenz
LOEI	Organisches Gesetz zur interkulturellen Bildung
MINEDUC	Ecuadorianisches Bildungsministerium
MSA	Mittlerer Schulabschluss
ZfA	Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

DEFINITIONEN

App oder Schulapp	Die DSQ verfügt über eine App (unter dem Namen <i>Colegio Alemán Quito</i> herunterladbar), über die Informationen einseitig weitergegeben werden. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem die Möglichkeit, die Abwesenheit ihrer Kinder über dieses Medium zu entschuldigen.
Abteilungsleiter	Leiter des Kindergartens, der Primaria und der Sekundaria
Disziplinarkommission	Diese setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Klassenleiter, dem Sektionsinspektor, einem Vertreter des DECE sowie dem Abteilungsleiter (Mitglied des Rektorats).

Hauptfächer	Spanisch, Englisch, Deutsch und Mathematik
Nebenfächer	Alle anderen Fächer des Lehrplans
Test	Test: maximale Dauer 20 Minuten
Klassenarbeit oder Prüfung	<i>Klassenarbeit</i> : Dauer 45 bis 60 Minuten <i>Klausur</i> (ab Klasse 10): Minstdauer 90 Minuten
Wiederherstellungsprogramm	<i>Sozialtraining</i>
Prüfungsordnung	<i>Prüfungsordnungen</i> : Prüfungsordnung (von der KMK erlassen)
Erziehungsberechtigter	Person, die rechtlich und/oder finanziell für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich ist.
<i>WebUntis</i>	Elektronisches Klassenbuch und Stundenplan